



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesundheit / Pflege](#) » [Landespflegeheime](#) » [Kurzzeitpflege](#)

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben. Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen.

In bewilligten stationären Pflegeeinrichtungen können pflegebedürftige Menschen bis einschließlich Pflegegeldstufe 7 Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Kurzzeitpflege wird der pflegebedürftige Mensch tagsüber und während der Nachtzeit in der die Kurzzeitpflege erbringenden Einrichtung versorgt, aktivierend betreut und gepflegt.

- [↕ Anspruchsvoraussetzungen](#)
- [↕ Eigenleistung des Hilfe Suchenden](#)
- [↕ Tarife](#)
- [↕ Abwicklung und Verrechnung](#)

Anspruchsvoraussetzungen

- Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich
- der Bezug von Pflegegeld
- maximale Aufenthaltsdauer in der Kurzzeitpflegeeinrichtung von bis zu 6 Wochen pro Jahr

[^nach oben](#)

Eigenleistung des Hilfe Suchenden

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege muss der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen 1/30 von 80% seines monatlichen Einkommens sowie 1/30 von 100% des Pflegegeldes als Kostenbeitrag für jeden Tag bezahlen.

Unter Einkommen ist das monatliche Nettoeinkommen zu verstehen. Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (wie z.B. Rente, Pension, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft etc.).

Nicht zum Einkommen zählen Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen und Wohnbeihilfen.

Darüber hinaus besteht keine weitere Kostenersatzpflicht des Hilfe Suchenden bzw. seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen.

[^nach oben](#)

Tarife

Die verrechenbaren Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die NÖ Landespflegeheime festgelegten Tarifen. Die Tarife werden jährlich mit Beschluss der NÖ Landesregierung angepasst (siehe [Infoblatt Tarife Kurzzeitpflege](#))

[^nach oben](#)

Abwicklung und Verrechnung

Die Kurzzeitpflege erbringende Einrichtung berechnet und hebt vom Hilfe Suchenden den Kostenbeitrag ein. Für die Berechnung des Kostenbeitrages hat der Hilfe Suchende gegenüber der Einrichtung das Einkommen und den Pflegegeld-Bezug nachzuweisen.

Bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege ist von der Pflegeeinrichtung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein ausgefüllter **Antrag** des Hilfe Suchenden auf „Zuschuss zur Kurzzeitpflege“ zu übermitteln. Diesem Antrag sind die entsprechenden Nachweise, insbesondere für den Einkommens- und Pflegegeldbezug in Kopie anzuschließen.





Durch die Bezirksverwaltungsbehörde wird die Zuschussleistung aus Sozialhilfemitteln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht. Auf diese Zuschussleistung besteht kein Rechtsanspruch.

[^nach oben](#)

[☞ **Zum Antrag**](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Downloads

-  Antragsformular für Kurz- und Übergangspflege (pdf, 66.1 KB)
-  Infoblatt Tarife Kurzzeit- u. Übergangspflege (pdf, 10.7 KB)
-  Ärztlicher Bericht (pdf, 132.7 KB)
-  Indikationsliste (pdf, 233.5 KB)

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).